

Jahresbericht 2024

Kurzfassung

als

Pressemitteilung

Sperrfrist 19.2.2024, 12.00 Uhr

Der Bericht ist ab Ende der Sperrfrist unter www.rechnungshof.hamburg.de abrufbar.

Für Rückfragen:

Friedhelm Imkampe, Leiter der Präsidialabteilung, Tel. 040 / 428 23 - 1770
E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de

Jahresbericht 2024

Aufgrund des Verfassungsauftrags unterrichtet der Rechnungshof jährlich Bürgerschaft und Senat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Dies geschieht mit dem Jahresbericht, der insbesondere die parlamentarische Haushaltskontrolle unterstützen soll.

In seinem Jahresbericht 2024 veröffentlicht der Rechnungshof eine Vielzahl an Feststellungen, Beanstandungen und Vorschlägen, die zum Teil bereits von den geprüften Stellen aufgegriffen bzw. umgesetzt worden sind. Der Jahresbericht 2024 gliedert sich in die folgenden Themenblöcke:

- **Zusammenfassung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Konzernrechnung 2022 sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Seiten 6–29)**

- **Haushalts- und Konzernrechnung 2022 (Seiten 30–74)**

- **Bildung (Seiten 75–108)**

- **Soziales (Seiten 109–134)**

- **Stadtentwicklung und Bauverwaltung (Seiten 135–190)**

- **Wirtschaft und Umwelt (Seiten 191–207)**

- **Steuern und Finanzen (Seiten 208–228)**

- **Innere Verwaltung und Gebühren (Seiten 229–246)**

- **Anhang (Seiten 247–256)**

Zusammenfassung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Konzernrechnung 2022 sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Jahresabschluss 2022 – Testat erneut eingeschränkt

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht vor, dass der Rechnungshof in der Rolle des Abschlussprüfers der Freien und Hansestadt Hamburg sein Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss in einem Bestätigungsvermerk nach § 89 Abs. 3 LHO zusammenfasst.

Aufgrund in der Buchführung und Rechnungslegung weiterhin vorliegender Mängel hat der Rechnungshof auch das Testat für den Jahresabschluss 2022 mit Einschränkungen versehen.

Haushalts- und Konzernrechnung 2022

Prüfung der Haushaltsrechnung 2022 (Tzn. 39–116)

Die Bürgerschaft entscheidet mit dem Haushaltsplan, wofür und in welcher Höhe Kosten verursacht, Auszahlungen für Investitions- und Darlehenszwecke geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden dürfen (Budgetbewilligungsrecht). Senat und Verwaltung obliegt es, den Willen der Bürgerschaft umzusetzen. Der Rechnungshof überprüft regelmäßig auf Basis der Haushaltsrechnung, ob die Vorgaben des Haushaltsplans eingehalten wurden. Bei Würdigung aller im Prüfungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse kommt er zu der Einschätzung, dass hinsichtlich Anzahl und Volumen der Feststellungen keine gravierenden Verstöße gegen das Budgetbewilligungsrecht der Bürgerschaft vorgelegen haben. Gleichwohl gab es Fälle, in denen Behörden und Ämter gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben.

In der Haushaltsrechnung 2022 werden erstmals seit 2015 wieder Überschreitungen von Haushaltsansätzen ausgewiesen. Es handelt sich um vier Überschreitungen mit einem Gesamtvolumen von 8,9 Mio. Euro. Zudem wurden drei Verpflichtungsermächtigungen um insgesamt 1,4 Mio. Euro überschritten. Es kam auch zu verdeckten Überschreitungen, die auftraten, weil die Verwaltung haushaltsrechtliche Bestimmungen missachtete.

In einigen Fällen wurde der Haushalt unterjährig überschritten, weil Nachbewilligungsanträge an die Bürgerschaft zu spät gestellt wurden.

In weiteren Fällen wurden der Bürgerschaft nicht ordnungsgemäße Nachbewilligungsanträge vorgelegt. In einem Fall hat die Behörde für Schule und Berufsbildung den tatsächlichen Bedarf weder dem Grunde, noch der Höhe nach zutreffend angegeben. In anderen Fällen wurden die Auswirkungen auf die Leistungszwecke nicht dargestellt.

In Einzelfällen wurden haushaltsrechtliche Bestimmungen zu Deckungsfähigkeiten und zur Verwendung von Mehrerlösen durch Kettenbuchungen umgangen.

Sonstige Feststellungen zum Jahres- und Konzernabschluss (Tzn. 117–151)

Der Rechnungshof hat in der Vergangenheit mehrfach über erhebliche Mängel bei der Aktivierung von Anlagen im Bau berichtet. Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft den Senat im September 2021 ersucht, die Mängel bis zum 31. Dezember 2024 zu beseitigen.

Bilanzierungsfehler im Umfang von mehreren Millionen Euro wurden beim ehemaligen Wendebecken Moorfleeter Kanal, bei der Neuordnung des Areals Grasbrook und bei der Rethebrücke festgestellt. Nach dem Redaktionsschluss ist im Januar 2024 zumindest die Rethebrücke von der Behörde buchhalterisch glattgezogen worden.

Bildung

Förderprogramme des Bundes zur Hochschulfinanzierung (Tzn. 152–188)

Bund und Länder hatten sich mit dem Programm „Hochschulpakt 2020 (HSP)“ zunächst auf eine zeitlich befristete zweckgebundene Förderung der Hochschulen verständigt. Der HSP umfasste drei Phasen, beginnend mit dem HSP I im Jahr 2007. Seit Anfang 2021 erfolgt die Förderung durch den Bund auf Grundlage des Nachfolgeprogramms „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL)“ zeitlich unbefristet. Um Bundesmittel zu erhalten, müssen alle Länder jährlich Mittel mindestens in gleicher Höhe wie der Bund aus dem Landeshaushalt bereitstellen (Landeskofinanzierung). Die Höhe des Fördervolumens nach dem ZSL betrug im Zeitraum 2021 bis 2023 einschließlich des hamburgischen Landesanteil 210,8 Mio. Euro. Der Bund stellte Hamburg für den HSP ab 2007 insgesamt rund 850 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Veranschlagung dieser Haushaltsmittel durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG) war intransparent, das Gebot der Haushaltsklarheit wurde missachtet. Die Darstellung der Landeskofinanzierung im Haushaltsplan genügte nicht den Anforderungen der Bund-Länder-Vereinbarung.

Auch die Verteilung der Mittel an die einzelnen staatlichen Hochschulen in Hamburg war weder transparent noch nachvollziehbar dokumentiert. Die BWFG hat die Mittel zudem nur an staatliche Hochschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich weitergeleitet. Andere staatliche Hochschulen, wie z. B. die Berufliche Hochschule Hamburg, blieben bei der Förderung unberücksichtigt.

Ressourceneinsatz an Stadtteilschulen (Tzn. 189–231)

Wie das Hamburger Schulsystem insgesamt verzeichnen auch die Stadtteilschulen nach der Schulstatistik einen deutlichen Anstieg an Schülerinnen und Schülern – von rund 54.000 im Schuljahr 2018/2019 auf rund 58.000 im Schuljahr 2022/2023. Unter Berücksichtigung der Vertretungs- und Organisationsbedarfe waren am 1. Februar 2022 rund 5 % des Lehrkräftebedarfs an Stadtteilschulen nicht gedeckt. Nur ein Jahr später waren es bereits rund 8 %.

Der Mangel an Lehrkräften führt auch dazu, dass die vom Schulgesetz vorgegebenen Sollgrenzen für die Klassengrößen vielfach nicht eingehalten werden – rund 27 % der Jahrgangsstufen überschritten durchschnittlich betrachtet die Sollgrenze. Auch vor dem Hintergrund entsprechender Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit dem Lehrkräftemangel hält es der Rechnungshof für sinnvoll, eine Flexibilisierung der Klassengrößen zu prüfen. Eine Entlastung des pädagogischen Personals würde auch der Einsatz von Verwaltungsleitungen in den Stadtteilschulen bringen. Der Rechnungshof hatte dies bereits im Jahresbericht 2014 angeregt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung hatte eine Prüfung zugesagt – im Ergebnis haben aber noch immer rund zwei Drittel der Stadtteilschulen keine Verwaltungsleitung.

Soziale Leistungen für Schülerinnen und Schüler (Tzn. 232–253)

Soziale Leistungen für Schülerinnen und Schüler werden im Einzelplan der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) in der Produktgruppe 240.01 ausgewiesen. Im Jahr 2021 entstanden dort Kosten von rund 61 Mio. Euro. Förderungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sind darin nicht enthalten.

Die Prüfung ergab mehrere haushaltsrechtliche Verstöße. So wurde der Aufgabenbereich 240 unzutreffend als vorrangig gesetzlich normiert und daher wenig steuerbar dargestellt. Ferner plant die Behörde in der Produktgruppe seit mehreren Jahren eine Verpflichtungsermächtigung von 960.000 Euro, die allerdings nie in Anspruch genommen wurde und für die es augenscheinlich keinen Bedarf gibt. Zudem wurden Kennzahlenwerte in der Haushaltsrechnung 2020 und 2021 fehlerhaft ausgewiesen.

Die Prüfung beleuchtet auch eine Besonderheit im Bezirk Harburg. Nach Schließung einer Grundschule im Jahr 1967 wurde für die Schülerinnen- und Schülerbeförderung dieses Einzugsbereiches zur nächstgelegenen Grundschule ein Schulbus eingesetzt, weil zum damaligen Zeitpunkt die ÖPNV-Anbindung als nicht ausreichend bewertet wurde. Diese Situation hat sich seit vielen Jahren geändert – den Schulbus finanzierte die BSB aber noch im Jahr 2023.

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen (Tzn. 254–277)

Die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen (HÖB) betreibt eine Zentralbibliothek, 32 Stadtteilbüchereien, zwei Bücherbusse und die digitalen Angebote der eBuecherhalle. Hamburg finanziert dies mit Zuwendungen für den laufenden Betrieb und für Projekte mit jährlich rund 31 Mio. Euro. Bis zu 15 % ihrer Ausgaben erwirtschaftet die HÖB aus eigenen Erträgen.

Das von der Behörde für Kultur und Medien durchgeführte Zuwendungsverfahren wies in allen Verfahrensschritten Mängel auf. Weil die Behörde die zuwendungsrechtlich gebotene vorrangige Verwendung von Eigenmitteln nicht geprüft hat, konnte die HÖB Ergebnismittel in Millionenhöhe aufbauen.

Die HÖB hat bei ihren Beschaffungen (Reinigungsdienstleistungen, Hausmeister-tätigkeiten, Veranstaltungsservice, Sortierarbeiten und Netzwerkanbindung) wiederholt und zum Teil erheblich gegen vergaberechtliche Regelungen verstoßen. Insbesondere hat die HÖB den Wettbewerbsgrundsatz nicht beachtet. Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungen konnte sie damit nicht belegen.

IT in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (Tzn. 278–291)

In der IT der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky (SUB) werden relevante Standards nicht beachtet. Der IT-Grundschutz ist nur teilweise umgesetzt. In den Serverräumen waren Kabel unprofessionell verlegt und elektrotechnische Anlagen nicht fachgerecht installiert. Die Räume wurden zusätzlich als Lager und Abstellflächen genutzt.

Für 104 der in der SUB eingesetzten 109 IT-Fachverfahren waren Tests nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden. Verfahrensfreigaben fehlten. In der gesamten FHH bewährte IT-Verfahren für die Arbeitszeiterfassung, Aktenführung und -archivierung sowie für Dokumentenumläufe werden in der SUB nicht eingesetzt. Damit könnten Prozessabläufe optimiert und Synergieeffekte erzielt werden.

Wohn-Pflege-Aufsicht (Tzn. 292–331)

Die bei den Bezirksämtern angesiedelte Wohn-Pflege-Aufsicht hat bei rund 1.200 Anlagen, Gemeinschaften, Einrichtungen und Diensten die Einhaltung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes zu überwachen. Zuständige Fachbehörde ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde). Der Rechnungshof hat in Bezug auf die Wohneinrichtungen der vollstationären Pflege und der Eingliederungshilfe untersucht, inwieweit die Wohn-Pflege-Aufsicht in den Bezirksämtern Altona und Wandsbek ihre Aufgaben wahrnimmt und ob eine bedarfsgerechte Personalausstattung vorliegt.

Festgestellt wurden erhebliche Überwachungsdefizite: So wurde im Zeitraum 2016 bis 2019 – also vor der Corona-Pandemie – maximal ein Drittel der vorgeschriebenen Regelprüfungen durchgeführt. In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe fanden diese Prüfungen in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 überhaupt nicht statt.

Der Personalbedarf der Wohn-Pflege-Aufsicht wurde bisher nur unzureichend ermittelt, weil nicht alle anfallenden Aufgaben in die Berechnungen einbezogen wurden. Angesichts der festgestellten Defizite hat der Rechnungshof Zweifel daran, dass die gesetzlichen Aufgaben der Aufsicht mit der bisherigen Anzahl der Personalstellen erfüllbar sind.

Die Sozialbehörde hat es versäumt, die für einen mehrjährigen Vertrag erforderliche Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan zu veranschlagen. Bei Verwendung von Haushaltsmitteln im Umfang von 366.000 Euro wurde zudem der Grundsatz der sachlichen Bindung verletzt. Im Halbjahresbericht zum Haushaltsverlauf 2021 wurden Kennzahlenplanwerte eigenmächtig durch die Bezirksverwaltung geändert. Diese Sachverhalte verletzen das Budgetrecht der Bürgerschaft.

Frühe Hilfen (Tzn. 332–357)

Frühe Hilfen sind Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und für Familien mit Kindern bis drei Jahren. Die Hilfen richten sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen. Für die ministerielle Steuerung der Hilfen ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zuständig. Die Durchführung obliegt den Bezirksämtern, die dafür vielfach freie Träger einsetzen und diese im Wesentlichen über Zuwendungen finanzieren. Ein Teil der Kosten wird durch Bundesmittel gedeckt, die die Hamburger Verwaltung fristgerecht abfordern muss.

Im Jahr 2019 entstand Hamburg ein finanzieller Schaden von mehr als 400.000 Euro, weil die Sozialbehörde es versäumte, die Hamburg zustehenden Mittel fristgerecht und vollständig beim Bund abzufordern.

Die ministerielle Steuerung der Frühen Hilfen durch die Sozialbehörde ist verbesserungsbedürftig. Es mangelt insbesondere an Regelungen zum Personaleinsatz in den Familienteams. Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Angebote an Frühen Hilfen kann ohne ergänzende Konkretisierungen nicht überprüft werden.

In den Bezirksämtern wurden Mängel bei der Durchführung der Zuwendungsverfahren festgestellt. Antragsprüfungen und Zuwendungsbescheide waren unvollständig. Zuwendungsbescheide wurden verspätet erlassen. Verwendungsnachweise der Träger wurden verspätet vorgelegt und waren unvollständig.

Die Trägerfinanzierung könnte durch im Sozialgesetzbuch geregelte vertragliche Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Trägern erleichtert werden. Es mangelt zurzeit aber noch an den hierfür erforderlichen Vorarbeiten der Sozialbehörde.

Beratung älterer Menschen (Tzn. 358–385)

Bezirkliche Beratungsangebote in Pflegestützpunkten, Seniorenberatungsstellen und der präventive „Hamburger Hausbesuch“ sollen die Selbstbestimmung und eigenständige Lebensführung älterer Menschen unterstützen. Zuständige Fachbehörde ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde). Die Finanzierung der Pflegestützpunkte erfolgt zum Teil über Kranken- und Pflegekassen auf der Grundlage eines im Jahr 2009 abgeschlossenen Landesrahmenvertrags.

Seit Abschluss des Rahmenvertrags haben sich die Kundenkontakte nahezu verdoppelt. Eine Bedarfsbemessung oder Evaluation der Pflegestützpunkte, auf deren Grundlage Beratungsstrukturen und das Zusammenwirken mit den Kassen hätten weiterentwickelt werden können, erfolgte bislang nicht. Teilweise kompensieren die Bezirksämter die eigentlich von den Kassen zu erbringenden Leistungen mit eigenen Mitteln.

Verbesserungsbedürftig sind die Erreichbarkeit und die Öffnungszeiten der Beratungsstellen. Der Rechnungshof hat angeregt zu prüfen, ob das Beratungsangebot durch die Einrichtung einer gut erreichbaren und innenstadtnahen Beratungseinrichtung mit kundenorientierten Öffnungszeiten verbessert werden kann. Die Öffentlichkeitsarbeit ist insgesamt unzureichend und zwischen den Bezirksämtern nicht abgestimmt. Die Sozialbehörde hat zwischenzeitlich eine zentrale Website eingerichtet.

Auch die steigerungsfähige Resonanz auf das Angebot „Hamburger Hausbesuch“ zum 80. Geburtstag sollte analysiert und Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden.

Förderung des freiwilligen Engagements (Tzn. 386–407)

Auf Ersuchen der Bürgerschaft hat der Senat im Jahr 2014 eine bereichs- und behördenübergreifende Strategie für freiwilliges Engagement beschlossen. Mehr als eine halbe Million Hamburgerinnen und Hamburger engagieren sich freiwillig und unentgeltlich in unterschiedlichster Weise und tragen damit wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenleben bei.

Die Federführung für die Umsetzung der Strategie liegt bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), die spezielle Förderprogramme aufgesetzt hat. Sowohl für die Strategie selbst als auch für die Förderprogramme hat die Sozialbehörde keine Erfolgskontrollen durchgeführt. Die Ende des Jahres 2020 geänderte Förderrichtlinie für bezirkliche Maßnahmen wurde bei einigen Fördermaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt, sodass Haushaltsmittel nicht in allen Fällen zweckentsprechend verwendet wurden.

Hinsichtlich der Personalausstattung des zuständigen Referats der Sozialbehörde waren 50 % der Stellenbeschreibungen nicht aktualisiert worden und es fehlten zwei Drittel der Stellenbewertungen. Der Personalbedarf war daher nicht überprüfbar. Der Rechnungshof stellte zudem fest, dass das Referat für „Organisation und Personalbudget“ im Amt für zentrale Dienste der Sozialbehörde seit der Umstellung auf die elektronische Aktenführung im Jahr 2018 bis auf wenige Ausnahmen keine elektronischen Akten führt und aktenrelevante Dokumente damit nicht zu den Akten genommen werden.

Förderung von Sprachkursen (Tzn. 408–418)

Die Finanzierung und Organisation von Integrationskursen zur Orientierung und zum Spracherwerb für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, obliegt dem Bund. Hamburg hat sich

entschieden, auch Personen, die die Teilnahmevoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz (noch) nicht erfüllen, die Teilnahme aus hamburgischen Haushaltsmitteln zu ermöglichen.

Im Jahr 2019 hatte der Bund eine hohe Anzahl von Anträgen auf Kostenübernahme für Sprachkurse aufgrund einer Rechtsänderung nicht oder nur sehr spät beschieden. Damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits Kurse in Kostenträgerschaft der FHH absolviert hatten oder sich in einem laufenden Kurs befanden, diese ohne Unterbrechung fortführen konnten, hat die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration temporär die Kurskosten übernommen, auch wenn durch die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsstatus eigentlich der Bund zuständig gewesen wäre. Die FHH versäumte es, diese Kosten zu erfassen und gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Zudem muss die Datenerfassung für die Ermittlung der kursbezogenen Kennzahlen verbessert werden. Die vorgefundene Datenerfassung führt zu einer erhöhten Abbrecherquote, weil der Übergang in die Kostenträgerschaft des Bundes oder Kursunterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen als Kursabbruch erfasst werden.

Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Projektentwicklung Billebogen – Stadteingang Elbbrücken (Tzn. 419–471)

Zur Entwicklung des Stadtentwicklungsgebiets „Billebogen – Stadteingang Elbbrücken“ mit einer Gesamtfläche von ca. 90 ha ist im August 2015 die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (BBEG) von Hamburg gegründet worden.

An der komplexen Projektumsetzung ist eine große Anzahl städtischer Akteure beteiligt. Der Rechnungshof hatte Defizite im Projektablauf festgestellt; klare Arbeits- und Steuerungsstrukturen waren nicht festgelegt worden.

Bereits im Zuge der Gründung der BBEG wurde die erforderliche Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Abwägung von Alternativen zur Gründung einer neuen Gesellschaft für die Projektumsetzung versäumt. Über den Projektverlauf wurde die Bürgerschaft bisher nur unzureichend informiert – auch nicht darüber, dass seit dem Jahr 2018 auf dem zum Projekt gehörenden Gelände des ehemaligen Huckepackbahnhofs keine relevanten Umsetzungsmaßnahmen mehr stattfanden.

Von der BBEG wurden bereits ab 2016 Erschließungsmaßnahmen durchgeführt, obwohl es keinen dafür erforderlichen Bebauungsplan für das Gebiet gab. Weil Grundstücke nicht rechtzeitig aufgekauft wurden, konnte der Anschluss an das öffentliche Straßennetz an zwei von drei vorgesehenen Stellen bislang nicht erfolgen.

Für das Projekt insgesamt fehlt auch sieben Jahre nach Projektstart noch immer eine tragfähige Kosten- und Finanzierungsplanung, obwohl die Stadt bereits eine Vorfinanzierung bereitgestellt hat.

Unterhaltung Brücken (Tzn. 472–496)

Damit die rund 1.700 landeseigenen Straßenbrücken und Tunnel ihre vorgesehene Nutzungsdauer erreichen können, müssen notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zeitgerecht erfolgen. Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) führt solche Maßnahmen an den 1.590 Bauwerken außerhalb des Hafengebietes durch, die Hamburg Port Authority AöR an den 110 Bauwerken im Hafen. Der Rechnungshof hat den Instandhaltungsprozess bei 15 Brücken untersucht.

Der Rechnungshof hat anhand von drei Beispielen verdeutlicht, dass verspätete Bauwerksunterhaltung und -instandsetzung die Nutzbarkeit der Bauwerke einschränken, die Lebensdauer herabsetzen und die Kosten über den Lebenszyklus erhöhen:

Bei der **Slamatjenbrücke** wurden bereits im Jahr 2016 Warnschilder aufgestellt. Bauwerksprüfungen im Frühjahr 2019 ergaben eine deutliche Vertiefung der Spurrinnen, die die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks gefährdeten, Instandsetzungsmaßnahmen waren kurzfristig erforderlich. Dazu kam es jedoch erst im Herbst 2021, nachdem eine Fahrbahn wegen akuter Verkehrsgefährdung gesperrt werden musste.

Bei der **Ersten Diagonalbrücke** stellten Bauwerksprüfer 2007 gravierende Betonschäden fest, die die Dauerhaftigkeit tragender Bauteile beeinträchtigten und bis spätestens 2013 behoben werden sollten. Bis September 2023 hatte der LSBG weder die erforderlichen Maßnahmen durchführen lassen noch Abwägungen hinsichtlich eines langfristigen Erhalts des Bauwerks angestellt.

Wesentliche Teile der **Ernst-Merck-Brücke** weisen seit 1993 zunehmende Rissbildungen auf. Die Bauwerksprüfer wiesen im Jahr 2002 auf die Notwendigkeit hin, den laufenden Feuchtigkeitseintritt zu stoppen und den Schaden bis 2008 zu beheben. Bis zum Abschluss der Rechnungshofprüfung – also rund 30 Jahre seit Auftreten des Problems – hatte der LSBG aber keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung getroffen.

Auch durch unzureichende Regelungen zu Rahmenvereinbarungen kam es zu Fehlern in Vergabeverfahren. Der Rechnungshof empfiehlt, durch vereinfachte Vergaben für Instandhaltungen mittels Rahmenvereinbarungen, die Arbeit der Vergabe- und Beschaffungsstellen effizienter zu gestalten und so eine höhere Anzahl notwendiger Maßnahmen zu realisieren.

Erweiterung der HFBK durch ein Ateliergebäude (Tzn. 497–546)

Das Ateliergebäude der Hochschule für bildende Künste (HFBK) wurde im Mieter-Vermieter-Modell (MVM) errichtet. Realisierungsträgerin ist die Sprinkenhof GmbH (Sprinkenhof), Mieterin ist die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB).

Der ursprünglich für April 2019 vorgesehene Baubeginn verzögerte sich um rund ein Jahr, weil die verspätete Klärung von Nutzungsanforderungen der HFBK Umplanungen erforderlich machte. Nach Baubeginn folgten weitere Planungsänderungen und Umbaumaßnahmen. Zusammen mit Störungen durch die Corona-Pandemie führten die Planungsänderungen dazu, dass sich das Kostenvolumen von ursprünglich 9 Mio. Euro auf ca. 12,4 Mio. Euro erhöhte.

Hinsichtlich der Energiestandards erfüllt das Gebäude zwar die Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung von 2014, eine Erhöhung auf den Standard KfW-40 hätte aber rechnerisch mehr als eine Halbierung des flächenbezogenen Energieverbrauchs ermöglicht. Auch die Installation einer Photovoltaikanlage, für die die Dachfläche des Ateliergebäudes grundsätzlich geeignet ist, wurde nicht verfolgt. Die Sprinkenhof hat ihre Beratungsfunktion als Klima-Partnerin nicht offensiv genug wahrgenommen.

Im Bau-Monitoring hat der Senat Kosten so angegeben, dass sie nicht vergleichbar waren. Dies betraf die Betriebskosten und die Vergleichsmiete. Der Rechnungshof hat außerdem empfohlen, das Bau-Monitoring um die Darstellung der abschließenden Kostenfeststellung nach Schlussrechnung zu ergänzen.

Vergabe freiberuflicher Leistungen / Bezirksämter (Tzn. 547–580)

Bei der Vergabe freiberuflicher Planungs- und Sachverständigenleistungen im Baubereich sind die vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden.

Die Prüfung von 15 Vergabeverfahren in den Bezirksämtern Altona, Hamburg-Nord und Wandsbek hat bei allen geprüften Stellen teilweise erhebliche Verstöße gegen das Vergaberecht aufgedeckt. Die Verstöße belegen grundsätzliche Mängel in der Organisation der Baubeschaffungen in der Bezirksverwaltung.

Der Rechnungshof hat den geprüften Bezirksämtern dringend empfohlen, gemeinsam mit den übrigen Bezirksämtern, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende die Beschaffungsprozesse auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen. Die flächendeckende Einführung des E-Vergabe-Systems im Baubereich bei den Bezirksämtern sollte mit berücksichtigt werden.

Organisation Sprinkenhof GmbH und Gebäudemanagement Hamburg GmbH (Tzn. 581–606)

Der Sprinkenhof GmbH (Sprinkenhof) und der Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) kommen bei der Umsetzung der Immobilienstrategie des Senats und des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) eine große Bedeutung zu. Gesteuert werden die Unternehmen durch die Finanzbehörde.

Die Überwachung und Steuerung der Unternehmen durch die Finanzbehörde ist insgesamt angemessen.

Verbesserungswürdig ist die Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung der Sprinkenhof im Hinblick auf das Senatsziel „günstige Miete“. Zudem sollte wegen der hohen MVM-Finanzierungsbedarfe die Finanzlage des Unternehmens in den Quartalsberichten der Sprinkenhof dargestellt werden – bislang ist dies nicht in den Berichtspflichten vorgesehen.

Wohnraumschutz (Tzn. 607–626)

Die Wohnraumschutzdienststellen der Bezirksämter haben die Aufgabe, auf die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnraum hinzuwirken. Dazu gehört auch die Überwachung der zeitweiligen Überlassung von Wohnraum z. B. als Ferienwohnung. Zuständige Fachbehörde ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW). Mit der Novellierung des Wohnraumschutzgesetzes im Jahr 2019 hatte der Senat die Rechtslage verschärft, um einer Zweckentfremdung von Wohnraum entgegenzuwirken.

Ein nach der Gesetzesnovellierung eingeführter Online-Dienst bildet die Rechtslage nicht genau ab und hat in den Wohnraumschutzdienststellen zu erhöhtem Überprüfungs- und Personalaufwand geführt. Die für die Fachaufsicht zuständige BSW versäumte es, eine die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigende Fachanweisung zu erlassen. Dies trug dazu bei, dass in den Bezirksämtern hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten erhebliche Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung bestanden und häufig keine Bußgeldverfahren eingeleitet wurden. Eine Personalbedarfsbemessung der Wohnraumschutzdienststellen erfolgte zuletzt im Jahr 2012.

Wirtschaft und Umwelt

Erweiterung der City Card Plattform (Tzn. 627–643)

Die Hamburg Tourismus GmbH (HHT) hat die Aufgabe, die Hamburger Tourismuswirtschaft zu fördern. Sie finanziert sich aus Zuwendungen der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) sowie aus Überschüssen u. a. aus dem Vertrieb der Hamburg Card. In den Jahren 2018 bis 2020 erhielt die HHT auch Zuwendungen in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro für die Digitalisierung der Hamburg Card und die damit im Zusammenhang stehende Erweiterung der City Card Plattform.

Vor Beginn dieser Maßnahme waren eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nach dem Abschluss eine Erfolgskontrolle erforderlich. Beides ist nicht erfolgt. Im Zuwendungsverfahren selbst wurden von der BWI weder eine anforderungsgerechte Antragsprüfung noch die erforderliche Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Es ist somit nicht ausreichend dokumentiert, ob die gewährten Zuwendungen von der HHT tatsächlich in dieser Höhe benötigt und für den gewährten Zweck verwendet wurden. Die BWI hat auch nicht überprüft, ob durch die gewährten Zuwendungen möglicherweise Überkompensationen entstanden sind.

Deutliche Mängel zeigten sich zudem in der Aktenführung.

Stellenplan der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Tzn. 644–677)

Der Einsatz von Personal und die Schaffung von Stellen unterliegen in der öffentlichen Verwaltung dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Personalbedarfsermittlungen sowie Stellenbeschreibungen und -bewertungen sind Instrumente zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit. Im Einzelplan der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) wurden mit dem Haushaltsplan 2021/2022 rund 123 neue Stellen geschaffen. Dies betraf insbesondere die Bereiche Umsetzung Klimaplan und Vertrag Stadtgrün.

Nur für eine der neu geschaffenen Stellen verfügte die Behörde über die erforderliche quantitative Personalbedarfsermittlung. Auch wenn für nahezu alle Stellen Stellenbeschreibungen vorhanden waren, konnte die Behörde lediglich für 23 der neuen Stellen Stellenbewertungen vorlegen. Insgesamt war das Vorgehen der BUKEA in Bezug auf Anzahl und Wertigkeit der geschaffenen Stellen bereits in den Grundzügen nicht nachvollziehbar. Der Rechnungshof hat die nicht hinreichende Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beanstandet.

Deutliche Mängel zeigten sich zudem in der Aktenführung.

Institut für Hygiene und Umwelt (Tzn. 678–688)

Das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) erbringt als Landesbetrieb Leistungen für staatliche und private Auftraggeber. Für alle Leistungen des HU gilt nach den im Jahr 2020 geänderten Erstattungsregelungen grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.

Für das Jahr 2021 zahlten die Behörden jedoch – entsprechend den alten Vorgaben – lediglich die vereinbarten Beträge an das HU. Dies hatte zur Folge, dass der Landesbetrieb im Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag von rund 2,2 Mio. Euro abschloss. Der Anforderung einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung widersprechen auch die jährlichen konsumtiven Zuführungen zum Wirtschaftsplan des HU durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Steuern und Finanzen

Vollstreckungstätigkeit in den Erhebungsstellen der Finanzämter (Tzn. 689–702)

Die Finanzämter haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Sie sind gehalten, die festgesetzten und rückständigen Steuern im Vollstreckungsverfahren beizutreiben. Dies soll nach den Vorgaben der Finanzbehörde – Steuerverwaltung – nach Möglichkeit innerhalb von sechs bis maximal 12 Monaten erfolgen.

Eine Stichprobe von 281 Fällen ergab, dass es in rund 42 % der Fälle nicht gelang, die Frist von 12 Monaten einzuhalten. Die Dauer der Vollstreckung ist damit zu lang.

In dem elektronischen Vollstreckungsportal können die Finanzämter überprüfen, ob ein säumiger Steuerzahler bereits im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist und der Einsatz eines Vollziehungsbeamten insofern absehbar erfolglos verlaufen wird. Die Möglichkeit zur Einsicht in das Vollstreckungsportal wird von den Finanzämtern nur unzureichend genutzt. In keinem der ab Juli 2019 geprüften Fälle konnte eine dokumentierte Einsichtnahme in das Portal festgestellt werden.

Steuerschulden, die absehbar nicht mehr erfolgversprechend vollstreckt werden können, dürfen niedergeschlagen werden. Dabei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die dazu führt, dass das Vollstreckungsverfahren (vorläufig) nicht mehr fortgesetzt wird. Der Höchstwert der niedergeschlagenen Forderungen der vergangenen Jahre lag im Jahr 2017 bei rund 390 Mio. Euro. Bei einer Stichprobe von 147 Fällen war bei über 90 % der Fälle die Begründung der Niederschlagung nur unzureichend festgehalten.

Kostenerstattung in Staatsschutz-Strafsachen (Tzn. 703–717)

Soweit das Hanseatische Oberlandesgericht (HansOLG) in Staatsschutz-Strafsachen Gerichtsbarkeit des Bundes bzw. auf staatsvertraglicher Grundlage Gerichtsbarkeit für die Vertragsländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ausübt, hat die FHH Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Bund bzw. die Vertragsländer. Im geprüften Zeitraum Januar 2015 bis November 2022 betrug das Erstattungsvolumen insgesamt rund 5,1 Mio. Euro. Für die Abrechnungen sind die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und das HansOLG zuständig.

Beiden unterliefen Abrechnungsfehler, wodurch gegenüber dem Bund einerseits rund 285.000 Euro zu wenig und andererseits rund 83.000 Euro zu viel angefordert wurden. Ursächlich waren mangelndes Verständnis der rechtlichen Grundlagen und unzureichend organisierte Informationsflüsse. Während die Behörde die Verträge mit den Ländern nachverhandelte, waren die Abrechnungen ihnen gegenüber zeitweise ganz ausgesetzt. Kosten wurden dadurch zu spät geltend gemacht.

Kostenabrechnung für einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts (Tzn. 718–733)

Hamburg hat mit den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch Staatsvertrag vereinbart, einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts zu errichten und auf diesen entfallende anteilige Überschüsse oder Fehlbeträge untereinander zu erstatten. Abrechnungen gegenüber den Vertragsländern nahm das Finanzgericht Hamburg aufgrund von Berechnungen der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) vor.

Die BJV hat im betrachteten Abrechnungszeitraum alle Kostenanteile der Vertragsländer falsch berechnet, weil sie einen deutlich höheren Versorgungslastenbeitrag als

staatsvertraglich zulässig und keinen Verwaltungsgemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten berücksichtigt hat. Darüber hinaus war die Berechnung für ein einzelnes Haushaltsjahr grob fehlerhaft. Die für die Berechnung relevanten Geschäftsprozesse und Qualitätskontrollen hat der Rechnungshof als unzureichend bewertet.

Ablieferungen des Landesbetriebs Hamburgische Münze (Tzn. 734–743)

Die Hamburgische Münze prägt deutsche Euromünzen sowie Gedenk- und Sammlermünzen. Sie ist als Landesbetrieb bei der Finanzbehörde angebunden.

Der Landesbetrieb führt zwar regelmäßig Überschüsse an den Haushalt der FHH ab, gleichwohl hat er auch nach Ablieferungen in den Jahren 2015 bis 2021 positive Jahresergebnisse erwirtschaftet. Dadurch war es möglich, bis zum Jahresende 2021 eine Gewinnrücklage von rund 7,8 Mio. Euro aufzubauen. Dies sowie der Verzicht auf Investitionen in sein Anlagevermögen ließen zudem seinen Kassenbestand bis 2021 auf 14,7 Mio. Euro anwachsen. Der Rechnungshof hat eine realitätsnähere Wirtschaftsplanung angemahnt. Finanzbehörde und Landesbetrieb haben zugesagt, ihre Planungen künftig stärker an Erfahrungswerten aus Vorjahren auszurichten und eine Sonderablieferung an den Haushalt zu prüfen.

Die Nutzung von Bargeld ist rückläufig; dies wird auch Auswirkungen auf den Münzbedarf haben. Angesichts dessen hat die Finanzbehörde zugesagt, eine mittelfristige Planung für die Zukunft der Hamburgischen Münze zu erarbeiten.

Grundstücksgeschäfte der FHH (Tzn. 744–752)

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) ist zentraler städtischer Dienstleister für Immobilienangelegenheiten.

Die geprüften Unterlagen haben keine strukturellen Probleme bei Grundstücksgeschäften erkennen lassen. Bei Arrondierungsflächen hat der Rechnungshof das Verfahren der Wertermittlung zwar als nachvollziehbar und pragmatisch, allerdings für nicht regelkonform bewertet. Die Verwaltungsvorschrift ist zeitnah anzupassen. Der LIG hat dies zugesagt. Verbesserungsbedarf besteht bei der Dokumentation des Verwaltungshandelns. Der LIG hat ferner zugesagt, dass künftig die Entscheidungsprozesse in den elektronischen Akten nachvollziehbar und überprüfbar sein sollen.

Innere Verwaltung und Gebühren

Softwarefreigaben (Tzn. 753–776)

Software und IT-Verfahren dürfen erst im Produktionsbetrieb eingesetzt werden, wenn sie nach den Regeln der Freigaberichtlinie freigegeben wurden. Zuvor müssen sie in einem Funktions- und Abnahmetest daraufhin geprüft werden, ob sie den fachlichen Anforderungen entsprechen.

In der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) waren bei 46 % und in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) bei 87 % der geprüften IT-Verfahren keine Freigaben erklärt worden. In den Fällen, in denen Freigabeerklärungen vorgelegt wurden, waren diese teilweise nicht ordnungsgemäß. Nur bei 18 % der IT-Verfahren der BSB und bei keinem IT-Verfahren der BUKEA konnten Unterlagen über durchgeführte Tests vorgelegt werden. Dies gilt auch für zwei von vier der Zahlungsverfahren der BSB sowie für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahren der BUKEA. Die betroffenen IT-Verfahren hätten nicht in Betrieb genommen werden dürfen.

Auch bei der Verfahrensdokumentation bestanden in beiden Behörden teilweise erhebliche Mängel. Kein IT-Verfahren war mängelfrei.

Teilweise beruhen Fehler auf Unschärfen der Freigaberichtlinie, teilweise werden Anforderungen von den Behörden als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Der Rechnungshof hat angeregt, die Richtlinie zu überarbeiten. Die zuständige Senatskanzlei will dies tun.

Familienzuschlag Stufe 1 (Tzn. 777–797)

Der Familienzuschlag Stufe 1 steht Beamtinnen und Beamten u. a. zu, wenn sie verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen muss regelmäßig überprüft werden.

Die Prüfung von 245 Fällen ergab, dass nur 18 Fälle fehlerfrei waren. Unterzahlungen von rund 180.000 Euro und Überzahlungen von rund 6.000 Euro wurden festgestellt. Zudem wurden Fristen für die regelmäßig durchzuführende Überprüfung, ob die Zahlungsvoraussetzungen noch fortbestehen, teilweise deutlich überschritten. Mangels Überprüfung kam es in diesen Fällen zu weiteren Überzahlungen von 27.000 Euro und zu Unterzahlungen von 60.000 Euro. Eine an bestimmten Merkmalen ausgerichtete risikoorientierte Prüfung könnte helfen, die Personalstellen zu entlasten und gleichzeitig dafür sorgen, dass die regelmäßige Prüfung der Zweifelsfälle auch tatsächlich erfolgt.

Der Familienzuschlag Stufe 1 wird auch gezahlt, wenn ledige oder geschiedene Beamtinnen und Beamte nicht nur vorübergehend ein Kind in die Wohnung aufgenommen haben, für das sie den Familienzuschlag Stufe 2 erhalten.

Von den geprüften 110 Fällen waren nur 11 fehlerfrei. Unterzahlungen von 100.000 Euro und Überzahlungen von 20.000 Euro wurden festgestellt. Eine Ursache für Fehlzahlungen ist, dass es bei den relevanten Voraussetzungen eine geteilte Zuständigkeit zwischen den Personaldienststellen und dem Zentrum für Personaldienste gibt. Der Rechnungshof hatte dies bereits im Jahresbericht 2010 problematisiert. Er hat dem Personalamt nun erneut empfohlen, sämtliche kinderbezogenen Bezügebestandteile nur an einer Stelle bearbeiten zu lassen.

Bewirtschaftung und Rechnungslegung in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (Tzn. 798–807)

Bei einigen Anordnungen hat die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende die Vorgaben des Kontierungshandbuchs nicht eingehalten. Im Bereich der Produktgruppe 300.01 Steuerung und Service des Einzelplans der Behörde wurden nicht verbrauchte Ermächtigungen (Reste) im Umfang von 232.446 Euro in das nächste Haushaltsjahr übertragen, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gebühren für Polizeieinsätze bei Fehlalarmen von Alarmanlagen (Tzn. 808–817)

Die Kalkulation der Gebührensätze berücksichtigte nicht alle anzusetzenden Kosten und enthielt teilweise veraltete Kostenbestandteile. Rundungsfehler haben zu einer zu geringen Berücksichtigung von Kostenbestandteilen geführt. Die Berechnung der Gebührensätze basierte nicht auf der vorgeschriebenen Kalkulationsmethode und umfasste keine nachträgliche Kostendeckungsprüfung.

Die Führung der elektronischen Akte entsprach nicht den Vorgaben der Aktenordnung.

Gebühren und Entgelte für Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg (Tzn. 818–830)

Die Technische Universität Hamburg (TUHH) bietet verschiedene Master-Programme in Kooperation mit internationalen Hochschulen an. Sie ist bei einem der Master-Studiengänge Federführerin der Kooperation und erhebt nur für diesen Studiengang Gebühren.

Die Kalkulation der Gebühren ist fehlerhaft, Teile der Kosten fließen nicht in die Kalkulation ein. Für die nicht von der TUHH federführend betreuten Studiengänge verbleiben die Einnahmen vollständig bei den Partnerhochschulen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es, in diesen Fällen zumindest einen Kostenausgleich mit den kooperierenden Hochschulen herbeizuführen.

Auch bei Weiterbildungsangeboten, die die Hochschule in Kooperation mit privaten Dritten anbietet, verbleiben die Studienentgelte ausschließlich bei den Kooperationspartnern. Mangels Controllings kann die TUHH zudem nicht überprüfen, ob die Kooperationen für sie wirtschaftlich, sparsam oder mindestens kostenneutral sind.

Bereits in einer Vorgängerprüfung hatte der Rechnungshof Mängel bei der Gebühren- und Entgelterhebung durch eine Hochschule festgestellt. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke muss ihre Rechtsaufsicht verstärkt wahrnehmen.

Anhang

Einsparvorgaben des NDR (Tzn. 831–859)

Einsparungen beim NDR sind notwendig, weil die zu erwartenden Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag die allgemeinen Kostensteigerungen nicht werden auffangen können. Der NDR hat sich deshalb Einsparvorgaben gesetzt. Mit seinen Sparpaketen ist der NDR seit 2019 zwar grundsätzlich auf dem richtigen Weg seine finanzielle Situation zu verbessern, Einsparungen in Höhe der angestrebten 300 Mio. Euro wird er damit aber nicht realisieren können.

Belastet werden die Finanzen des NDR auch durch die Finanzbeziehungen zu anderen Rundfunkanstalten. Nachteilig wirken sich für den NDR überproportionale Zulieferungen zu gemeinsamen Programmen und die Art und Weise, wie die Eigenmittel der Anstalten bei der Berechnung des Finanzbedarfs und der darauf aufbauenden Verteilung der Beitragseinnahmen unter den Rundfunkanstalten berücksichtigt werden, aus. Auch der wirtschaftliche Wert der Kooperationen mit Radio Bremen und dem Deutschlandradio sollte hinterfragt werden.

Die zwischen den Anstalten vereinbarten Strukturprojekte, die von 2017 bis 2028 Einsparungen von 583,7 Mio. Euro generieren sollten, drohen hinter den Erwartungen zurückzubleiben. Der NDR sollte sich dafür einsetzen, dass die Strukturprojekte konsequent vorangetrieben werden, um so bestmögliche Einsparungen für alle Rundfunkanstalten zu erreichen.